

Anlage 5



Bundesturnierdirektor

An den

Godesberger Schachklub 1929

Herrn 2. Vorsitzenden

Bodo Schmidt

Email: bs.siegburg@googlemail.com

Ralph Alt

Pettenkoferstr. 5

80336 München

Tel.: (089) 5501784

Fax: +4932223713296

E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

München, 25.04.2014

Ihr Schreiben vom 23.04.2014 an den Leiter der 2. Schach-Bundesliga Jürgen Kohlstädt

Sehr geehrter Herr Schmidt,

ergänzend zur Antwort, die Ihnen J. Kohlstädt am 23.04.2014 geschickt hat, ist zu Ihren Einwendungen auf folgendes hinzuweisen:

1. Zunächst einmal auf Ihren formalen Einwand, die Regelungen seien „nicht abgestimmt“. Ein Lösungsversuch müsse „auf breiten Schultern stehen“ und es sollten die „Mitglieder“ entscheiden.

Mitglieder des DSB sind die Landesverbände, die entweder im Bundeskongress durch ihr Delegierten oder im Hauptausschuss durch ihre Präsidenten (oder eine sonst vertretungsberechtigte Person) über die Ordnungswerke abstimmen. Auf die diesbezüglichen Satzungsbestimmungen weise ich hin. Mitnichten sind die von Ihnen zitierten und beanstandeten Turnierordnungsänderungen durch die Bundesspielkommission in Kraft gesetzt worden.

Seit 2009 erscheinen in unregelmäßigen Abständen die von mir verfassten „Informationen der Spielleitung“. Diese werden stets auf der DSB-Homepage unter auf der Seite der Spielleitung.

Im November 2013 erschien die Ausgabe Nr. 2013/03 mit dem Artikel „Betrugsbekämpfung im Schach – Ergebnis des DSB-Hauptausschusses vom 16. Nov. 2013“. Darin berichtete ich über die beschlossene Änderung der Abschnitte A-5.3.4 und A-8. Diese Ausgabe verweist auf die leider nicht auf der Homepage veröffentlichte Ausgabe 2013/02 vom August 2013 mit dem Artikel „Betrugsbekämpfung im Schach – Thema des DSB-Hauptausschusses im November“. Darin ist u.a. ausgeführt:

„Der Hauptausschuss des DSB im November 2013 wird sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Bekämpfung und der Aufdeckung von Betrug bei Schachturnieren beschäftigen. Ziel wird u.a. sein, die in diesem Spieljahr erstmals in der 1. Schach-Bundesliga und in der Deutschen Schachmeisterschaft zur Anwendung kommenden Regelungen auch auf andere, vom DSB veranstaltete Turniere zu auszuweiten.

Die Bundesspielkommission wird sich vor allem mit den Vorschlägen zur Änderung der Turnierordnung befassen.

Die nachfolgenden Vorschläge sollen

- auch die Spieler von Mannschaftskämpfen, die der Verwaltung des DSB unterliegen, der Sanktionsgewalt unterwerfen: Einfügung der Tz. A-5.3.4,
- die Vereine für die Beibringung dieser Erklärungen der Spieler in die Pflicht nehmen: Einfügung der Tz. A-5.3.4 (neu) Satz 2 und 3,
- die Folgen der Nichtbeibringung und des Einsatzes eines Spielers, dessen Erklärung nicht vorliegt, regeln: Einfügung der Tz. A-5.3.4 (neu) Satz 5 und Einfügung der Tz. A-5.3.5 anstelle der bisherigen Tz. H-2.4.5 mit Geltung für alle Arten von Mannschaftswettkämpfen des DSB.

...Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft die Einführung verdachtsunabhängiger Kontrollen, die es dem Schiedsrichter oder von ihm beauftragten Personen ermöglichen sollen, auch ohne einen konkreten Verdacht begründen zu müssen, Gepäck oder Kleidungsstücke zu durchsuchen und elektronische Geräte im Hinblick auf verbotene Hilfsmittel zu überprüfen. Dem dient einerseits die Einfügung einer neuen Tz. A-8.3 (Grundlage für Eingangskontrollen) in die Regeln über die Spielbedingungen und die Änderung der Tz. A-13.2 (siehe Antragspunkt 3).“

Es folgen sodann im einzelnen die Änderungsvorschläge, ein Abschnitt über die praktische Handhabung und der Wortlaut der in der 1. Schach-Bundesliga geltenden Spielererklärung, an die sich die Erklärung für die 2. Schach-Bundesliga und auch möglichst für alle Verbandsmeisterschaften anlehnen sollte.

Wer wollte, konnte sich über die geplanten und schließlich beschlossenen Regeländerungen informieren. Reaktionen auf diesen Artikel erfolgten nicht.

In der Ausgabe Nr. 2013/03 vom November 2013 erschien zudem auch der Artikel „Was werden die Änderungen der FIDE-Regeln bringen? – Beschluss des FIDE-Kongresses in Tallinn“. Darin wird u.a. ausgeführt:

- „– Das Verbot des Mitführens elektronischer Kommunikationsgeräte ist neu geregelt worden: Es ist überhaupt verboten, dass ein Spieler ein elektronisches Kommunikationsgerät während der Partie im Turnierareal mit sich führt; es gibt keinen Vorbehalt der Erlaubnis des Schiedsrichters mehr. Ist es offensichtlich, dass ein Spieler ein solches Gerät mit sich führt, wird auf Partieverlust erkannt (unabhängig von der Mattmöglichkeit des Gegners). Das Turnierreglement kann hierfür aber auch eine andere Strafe vorsehen.
- Der Schiedsrichter kann vom einem Spieler verlangen, dass dessen Kleidung, sein Gepäck oder andere Gegenstände untersucht werden. Bei Verweigerung der Kontrolle kann der Schiedsrichter den Spieler bestrafen.“

Ich halte die „Schultern“ für breit genug. Es bestand für alle beteiligten Vereine ausreichend Gelegenheit, mit den Spielern darüber zu sprechen, ob sie solche Regelungen akzeptieren wollen. Reaktionen sind keine gekommen.

2. In der Sache stören Sie sich im Wesentlichen daran, dass die Spieler sich verpflichten sollen, sich – auch ohne dass ein begründeter Verdacht besteht oder vorgebracht wird – einer Kontrolle zu unterziehen.

Auf Grund verschiedener Vorfälle, nicht zuletzt auch im Bereich des Deutschen Schachbundes, hat der FIDE-Kongress im Oktober 2013 den bisherigen Artikel 12.3 b (nunmehr 11.3 b) wie folgt abgeändert:

„During play, a player is forbidden to have a mobile phone and/or other electronic means of communication in the playing venue. If it is evident that a player brought such a device into the playing venue, he shall lose the game. The opponent shall win. The rules of a competition may specify a different, less severe, penalty.

The arbiter may require the player to allow his clothes, bags or other items to be inspected, in private. The arbiter or a person authorized by the arbiter shall inspect the player and shall be of the same gender as the player. If a player refuses to cooperate with these obligations, the arbiter shall take measures in accordance with Article 12.9.“

Artikel 12.9 entspricht dem bisherigen Artikel 13.4.

In der deutschen Übersetzung lautet die Bestimmung:

„Während des Spiels ist es einem Spieler verboten, ein Mobiltelefon und/oder ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel im Turnierareal bei sich zu haben. Wenn es erwiesen ist, dass ein Spieler ein solches Gerät in das Turnierareal gebracht hat, verliert er die Partie. Der Gegner gewinnt die Partie. Das Turnierreglement kann eine andere, weniger strenge Bestrafung vorsehen.

Der Schiedsrichter kann von einem Spieler verlangen, dass dieser in einem abgesonderten Bereich die Untersuchung seiner Kleidung, seiner Gepäckstücke oder anderer Gegenstände zulässt. Der Schiedsrichter oder eine von ihm beauftragte Person darf den Spieler untersuchen, wobei der Untersuchende das gleiche Geschlecht wie der Spieler haben muss. Verweigert ein Spieler die Erfüllung dieser Pflichten, hat der Schiedsrichter Maßnahmen gemäß Artikel 12.9 zu ergreifen.“

Ich habe mir erlaubt, die maßgeblichen Bestimmungen hervorzuheben.

Diese Regeln treten am 01.07.2014 in Kraft und gelten damit gemäß Abschnitt A-3 der DSB-Turnierordnung auch für den DSB, und zwar ohne Abänderungsmöglichkeit (siehe Vorwort der FIDE-Regeln). Aus dem Wortlaut der FIDE-Regeln können Sie auch ersehen, warum keine Identität mit der Spielvereinbarung der 1. Schach-Bundesliga des vergangenen Spieljahres besteht.

Ich darf auch darauf hinweisen, dass der von Ihnen auf Seite 2 oben Ihres Schreibens geforderte „erste Schritt“ längst getan ist. Auf den schon vor einem Jahr vom Bundeskongress verabschiedeten und daher schon in der abgelaufenen Saison gültigen Abschnitt A-10 der Turnierordnung und Ziff. 3 der Ausschreibung der 2. Schach-Bundesliga des Spieljahres 2013/14 darf ich verweisen.

Dass ein Spieler, der sich zu einer Meisterschaft des DSB anmeldet, die Regeln der Turnierordnung und damit (wegen Abschnitt A-3) auch die Regeln der FIDE als für sich verbindlich anerkennt, ist selbstverständlich und auch im Vereinsrecht unstrittig. Die Anerkennung auch der Regelungen der Satzung des DSB, die eine Sanktionierung über den bloßen Partieverlust hinaus vorsieht, als für sich verbindlich bedarf jedoch einer zusätzlichen Erklärung des Spielers, da dieser nicht Mitglied des DSB ist und daher die Sanktionsbefugnis des DSB nicht *per se* auf den Spieler durchgreift.

2. Sie schreiben von einem „Lösungsversuch, [der] auf breiten Schultern stehen“ muss, der dann wohl anders aussehen soll als der vom DSB gewählte Weg. Dann sagen Sie mir doch bitte, ob wir noch über dasselbe Problem reden, das gelöst werden soll. Der DSB geht davon aus, dass es darum geht, sog. „Betrug“ durch Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel möglichst zu vermeiden, aber auch, ihn ggf. aufzuklären und zu sanktionieren. Wie soll nun eine Lösung anders aussehen als derart, dass der einzelne Spieler, der ja als Nicht-Mitglied des Verbandes nicht den Verbandsregeln unterliegt, erklärt, dass er diese Verbandsregeln als für sich verbindlich anerkennt? Und dazu gehört auch die Hinnahme einer Überprüfung von Kleidung, Gepäck, tatsächlich mitgeführter elektronischer Geräte und im Ernstfall der Person, weil die Schachregeln dies so vorsehen.

2. Die Erweiterung der Grundsätze, für die der DSB einzustehen hat, geschah auf Wunsch und Empfehlung des DOSB an alle Sportverbände. Dies auch zum Gegenstand der Spielereklärung zu machen, ist durchaus verständlich. Was soll denn der DSB unternehmen, wenn ein Spieler zwar nicht das Ergebnis manipuliert, aber zB aus Verärgerung über die Art und Weise seiner Niederlage seinen Gegner niederschlägt? Wenn Sie der Meinung sind, dass ein solcher Spieler gesperrt werden sollte, dann geht das ohne Spielereklärung nicht.

3. Die Verwendung eines Scanners ist eine Frage des „Wie“, nicht des „Ob“ der Überprüfung eines Spielers und muss daher nicht Bestandteil der Spielereklärung werden.

4. Ob Sie „Spielvereinbarung“ oder „Unterwerfungserklärung“ sagen, ist rechtlich einerlei, denn jeder Vertrag begründet Pflichten und stellt damit eine Unterwerfung unter die Vertragsregeln dar. Im Vereinsrecht ist einhellige Meinung, dass Turnierordnungsregeln keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen und daher nicht deren Regelungen unterliegen.

Dass jemand, der die Unterklärung unterschreibt, damit bestätige würde, „potentieller Täter“ zu sein, ist – gelinde gesagt – Quatsch. Jeder Spieler, der an einem Turnier teilnimmt, unterwirft sich damit stets und zumindest den Sanktionsregelungen des Artikel 13.4 der FIDE-Regeln. Glauben Sie oder Ihre Spieler im Ernst, jemals mit der Anmeldung zum Turnier eine potentielle Täterschaft bestätigt zu haben? Oder haben Sie etwa die Vorstellung, dass der Turnierleiter „potentielle Täter“ aus den Teilnehmern herausfischen soll? Wie soll der Spieler denn aussehen?

5. Ihr Verweis auf Abschnitte A-5.3.1 und H-2.2 der Turnierordnung verkürzt die Sicht auf die für die 2. Schach-Bundesliga maßgeblichen Regeln, die der Ausschreibung für das Spieljahr 2014/15 als Anhang

mitgegeben worden sind. Insbesondere übersehen Sie dabei Abschnitt A-5.3.4. Daraus ersehen Sie auch, dass die Ausschreibung mitnichten die Turnierordnung ändert, sondern sie ausfüllt. Es war auch nicht die Bundesspielkommission, die diese Regelung eingeführt hat, sondern der Hauptausschuss des DSB (siehe oben Punkt 1).

Für die Änderung von Ordnungswerken sind die hierfür nach der Satzung vorgesehenen Organe zuständig. Der Ende Mai tagende Hauptausschuss ist der Adressat für Ihren Dringlichkeitsantrag. Es bleibt Ihnen überlassen, den Antrag (über die DSB-Geschäftsstelle) dorthin zu richten.

6. Was die Gefahr einer Durchsuchung eines Spieler angeht, so hat die Schiedsrichter-Kommission folgende Auslegungsregel zu Artikel 11.2 b der FIDE-Regeln erlassen:

„Der Schiedsrichter macht von der ihm eingeräumten Befugnis, einen Spieler und dessen Sachen zu durchsuchen, nur dann Gebrauch, wenn er den Verdacht hat, dass dieser Spieler unerlaubte Kommunikationsmittel mit sich führt. Er ist nicht verpflichtet, zu begründen, aufgrund welcher Umstände bei ihm der Verdacht entstanden ist.“

7. Dass der Godesberger SK die von Ihnen namentlich genannten Spieler nicht einsetzen will, ehrt sie, nicht aber die ebenso genannten Vereine. Das hilft aber dem DSB nicht weiter, wenn man will, dass solche Spieler gesperrt werden. Im Übrigen haben bisherige Gespräche, auch und gerade im Zusammenhang mit den Fällen Bindrich und Kotainy gezeigt, dass nur *Funktionäre*, nicht die *Spieler* Probleme mit der Erklärung haben. Denn die Spieler hatten wenig Verständnis dafür, dass der DSB bisher nicht das Instrumentarium hatte, einen Spieler bei schweren Verstößen gegen die Schachregeln über den Punktabzug hinaus zu bestrafen. Nun hat sich der DSB dieses Instrumentarium verschaffen. Sollen der DSB den Spielern ernsthaft mitteilen, das Instrumentarium läge zwar bereit, dürfe aber wegen des Widerspruchs eines Vereins noch nicht angewandt werden?

In den fünf Jahren (2009 bis 2013), in denen die Teilnehmer der Deutschen Schachmeisterschaft Spielererklärungen abzugeben hatten, hatte ich – bei unterstellten 35-40 Einladungen je Jahr, insgesamt ca. 180 – einen Fall der die Abgabe der Erklärung verweigert hat. Alle anderen (einschließlich des oder der Godesberger Teilnehmer 2011 in Bonn) sahen es als selbstverständlich an, dass die Verbandsregelungen auch für sie gelten sollen, wobei es da (auch) um die Hinnahme von Doping-Kontrollen ging.

Insofern bin ich, was die Reaktion der Spieler angeht, nicht gänzlich ohne Erfahrung.

8. Zu guter Letzt etwas Persönliches: Ich habe mich seit meinem Amtsantritt 2005 um breite Streuung von Informationen bemüht, zunächst in fast monatlichen Rundschreiben an die Landespielleiter. Vor fünf Jahren habe ich dies um die „Informationer der Spielleitung“ erweitert, die auf der DSB-Hoempage allen zur Verfügung stehen. Diese Informationen machen eine Menge Arbeit, die ich mir ersparen kann, wenn Vereine dann behaupten, sie seien über Vorschläge zur Änderung der für den Spielbetrieb maßgeblichen Regelwerke und über anstehende oder beschlossene Regeländerungen nicht informiert worden. Ich hoffe, dass ich nach dem Abschluss des heurigen Anmeldeverfahrens nicht eine Mitteilung verfassen muss, dass ich mir den Arbeits- und Zeitaufwand für die Informationen künftig sparen werde, weil sie ohnehin keinen interessieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Alt